

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider Bundeshaus West 3003 Bern

Zug, 14. Januar 2025 rv

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 30. Januar 2025 eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit dazu und äussern uns wie folgt:

a) Zu neuArt. 3a FZG

Es ist vorgesehen, dass die versicherten Personen, die aus einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 19a (Vorsorgeeinrichtung, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichert und unterschiedliche Anlagestrategien anbietet) in eine Vorsorgeeinrichtung eintreten, die keine Wahl der Anlagestrategie vorsieht, die sogenannten 1e-Guthaben für zwei Jahre an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen können. Ziel ist es, dass allfällige Verluste bei Austritt in diesen zwei Jahren wettgemacht werden können. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht nur auf diejenigen Fälle beschränkt, bei denen beim Austritt ein Verlust vorliegt. Die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers muss diese Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von zwei Jahren einfordern.

Wir befürworten diese Änderung. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Regelung für die neue Vorsorgeeinrichtung einen Mehraufwand bedeutet bei der Terminierung, Einforderung und Handhabung der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei einem allfälligen Wechsel der versicherten Person in eine weitere neue Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren.

b) Zu neuArt. 11 Abs. 2 FZG

Heute verbleiben Vorsorgeguthaben oftmals in der Freizügigkeitseinrichtung, obwohl sie eigentlich auf die aktuelle Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssten. Der zurzeit geltende Art. 11 Abs. 2 FZG ist eine «Kann-Vorschrift». Neu wird die neue Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einzufordern beziehungsweise zu suchen und einzufordern. Das Einverständnis der versicherten Person ist nicht notwendig.

Wir begrüssen diese Änderung. Damit wird sichergestellt, dass die Guthaben an die zuständigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden und der Weiterführung des Vorsorgeschutzes dienen. Auch diese Änderung dürfte bei den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen indessen zu höheren Verwaltungskosten führen.

Wir beantragen, dass die Mehrkosten von aufwändigen Suchbemühungen den jeweiligen versicherten Personen anstelle dem Kollektiv (via Verwaltungskosten) auferlegt werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler

Landammann

Tobias Moser Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)